

99083001011009

Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Heruntergeladen am 10.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_354022/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011009
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Geschlechtsspezifische Namensanpassung, sorbische Namensführung in der Ehe, Namensänderung sorbische Volksgruppe, Namensführung geschlechtsspezifische Form, Name, Ehefrau, Familienname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts](https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/185) • [Personenstandsgesetz (PStG) § 41](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html) • [Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355b](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355b.html) • [Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG § 21](https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_21.html) • [Personenstandsverordnung (PStV) § 46](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
Teaser	
Volltext	Ehepaare können ihren Ehenamen in einer geschlechtsangepassten Form führen. Dies gilt für Personen der sorbischen Volksgruppe sowie für Menschen, deren Heimatstaat eine geschlechtsangepasste Namensführung vorsieht oder deren Name traditionell in einem anderen Staat in geschlechtsspezifischer Form geführt wird.

Modul

Sachverhalt

Die Erklärung zur geschlechtsangepassten Namensform muss von dem Ehegatten abgegeben werden, der die Änderung wünscht. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Sie kann einmalig widerrufen werden. Danach ist eine erneute Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Namens nicht mehr zulässig. Ohne Erklärung bleibt der Ehe name unverändert.

Die Erklärung kann vor oder nach der Eheschließung abgegeben werden. Auch bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine nachträgliche Anpassung möglich, sofern sie nicht bereits bei der Eheschließung erfolgte.

Erforderliche Unterlagen

- ****Erklärung über die Anpassung des Ehenamens an die geschlechtsspezifische Form (Ehenamenserklärung)****

Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.

- Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person

- ****Eheurkunde (falls erforderlich)****

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. Nicht jedoch für den Fall, dass es sich um eine internationale (mehrsprachige Urkunde) handelt.

Voraussetzungen

- ****Bestehende Ehe****

Die Namensanpassung kann bei oder nach der Eheschließung erklärt werden. Nach einer Auflösung der Ehe ist sie weiterhin möglich, solange der Ehe name beibehalten wird.

- ****Zugehörigkeit oder Herkunft****

Eine der folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich vorliegen:

- Einer der Ehegatten gehört dem sorbischen Volk an.
- Der Ehegatte hat einen Migrationshintergrund und sein Herkunftsstaat sieht die Führung eines geschlechtsspezifischen Namens vor.
- Der Ehe name wird traditionell in einer ausländischen Rechtsordnung in geschlechtsspezifischer Form geführt.

Modul	Sachverhalt
	• **Öffentliche Beglaubigung** Die Erklärung zur Führung des geschlechtsangepassten Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden. • [**Dolmetscher**](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/) Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, muss auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.
Kosten	• Keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung • 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen